

# **AGFW-Stellungnahme**

**zum**

**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum  
Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht**

**Frankfurt am Main, 26. April 2024**

---

AGFW ist der Spitzen- und Vollverband der energieeffizienten Versorgung mit Wärme, Kälte und Kraft-Wärme-Kopplung. Wir vereinen rund 700 Versorgungsunternehmen (regional und kommunal), Energiedienstleister sowie Industriebetriebe der Branche aus Deutschland und Europa. Als Regelsetzer vertreten wir über 95 % des deutschen Fernwärmeanschlusswertes.

---

Der AGFW nimmt im vorliegenden Dokument Stellung zum „Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht“, der am 12. April 2024 durch das Bundesministerium für Finanzen veröffentlicht wurde und zu dem zur Stellungnahme aufgerufen wurde.

Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich dabei vornehmlich auf Aspekte des Gesetzentwurfs, der im Zusammenhang mit dem Betrieb von KWK-Anlagen oder der Versorgung von Fernwärme steht.

## Allgemeiner Hinweis

An dieser Stelle weisen wir gerne darauf hin, dass der AGFW e. V. nicht in der Adressatenliste aufgelistet ist, obwohl wir zu früheren Änderungen im Strom- und Energiesteuerrecht durchaus Stellung genommen haben und auch Teil der Adressatenliste waren. Daher bitten wir, um zukünftige Wiederaufnahme in die Empfängerliste.

## Kurzfassung der Forderungen

### Der AGFW fordert zu:

§ 2 Nr. 10 neu StromStG	<i>Der administrative Aufwand für den Steuerpflichtigen sollte z.B. durch eine Verweismöglichkeit auf Angaben des Herstellers geringgehalten werden.</i>
§§ 8 Abs. 6 Satz 4 ff. neu, 14 Abs. 1 Nr. 2 neu StromStG und §§ 39 Abs. 5 Satz 6 ff. neu, 64 Nr. 4a neu EnergieStG	<i>Die Änderungen sind in Gänze abzulehnen. Es wird kein Bürokratieabbau erreicht, sondern es entstehen weitere bürokratische Lasten.</i>
§ 9b Abs. 1b neu StromStG, § 54 Abs. 1a neu EnergieStG	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Von den geplanten Gesetzesänderungen ist Abstand zu nehmen, da sie bei fernwärmespezifischen Anwendungen weder sach- noch praxisgerecht ist.</i></li> <li>• <i>Die Regelungen zur Verhinderung von Missbrauch sind deutlich zielgerichteter auszugestalten.</i></li> </ul>
§12b neu StromStV und § 9 neu EnergieStV	<i>Eine Konkretisierung in der Stromsteuer-Durchführungsverordnung ist zu empfehlen, um eine unterschiedliche Rechtsauslegung zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung zu vermeiden.</i>

## Spezifische Anmerkungen

### Zu verschiedenen Maßnahmen zum Bürokratieabbau

Wir begrüßen die Maßnahmen im Sinne des Bürokratieabbaus:

- Zukünftiger Verzicht auf die Verpflichtung einer jährlichen Abgabe der **Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten** (§ 17 Abs. 3 StromStV und § 95 Abs. 3 EnergieStV). Diese ist nun nur noch auf gesonderte Aufforderung seitens des Hauptzollamtes anzufertigen.
- Geplante Streichung der Ermittlung des **Jahresnutzungsgrades** gem. § 8 Abs. 5 StromStG+§ 12d StromStV.
- Erforderlichkeit einer **förmlichen Erlaubnis bei KWK-Anlagen** erst ab einer elektrischen Nennleistung **von 1 MW** (bisher 50kw). Damit ist die Entnahme von Strom nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG allgemein erlaubt, soweit die KWK-Anlage im Marktstammdatenregister geführt wird, vgl. § 10 Abs. 2 StromStV

### Zu § 2 Nr. 10 neu StromStG

Der Begriff „**hocheffiziente KWK-Anlagen**“ wird aufgrund von EU-Vorgaben um eine weitere Voraussetzung erweitert, wodurch die direkten CO<sub>2</sub>-Emissionen aus der kombinierten Erzeugung je Kilowattstunde Energieertrag (Wärme, Kälte, Strom, mechanische Energie) weniger als 270g betragen sollen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob dieser Nachweis jährlich geführt werden muss und in welcher Art und Weise. Sind die Werte zu messen oder kann zum Beispiel auf Annahmen wie in den Erläuterungen des BMF (siehe Seite 66: 201 Gramm je kWh bei Gesamtwirkungsgrad von mind. 74%) verwiesen werden.

#### **Forderung**

Der administrative Aufwand für den Steuerpflichtigen sollte z.B. durch eine Verweismöglichkeit auf Angaben des Herstellers geringgehalten werden.

### Zu §§ 8 Abs. 6 Satz 4 ff. neu, 14 Abs. 1 Nr. 2 neu StromStG und §§ 39 Abs. 5 Satz 6 ff. neu, 64 Nr. 4a neu EnergieStG

Nach den Neuregelungen trifft den Steuerpflichtigen eine Anzeigepflicht, wenn die für ein Quartal ermittelte und anschließend auf das Jahr hochgerechnete Steuerschuld um mehr als 20% von den für das entsprechende Jahr festgesetzten Vorauszahlungen abweicht. Die Anzeige hat bis zum 15. Tag nach Ablauf des Quartals zu erfolgen. Eine Verletzung der Anzeigepflichten wird als Ordnungswidrigkeit gewertet.

#### **Forderung**

Die Änderungen sind in Gänze abzulehnen. Es wird kein Bürokratieabbau erreicht, sondern es entstehen weitere bürokratische Lasten.

Die Umsetzung der geplanten Änderungen würde dazu führe, dass unterjährig permanent eine Ermittlung der entstandenen Steuerschuld zu erfolgen hat, während dies derzeit meistens nur einmalig nach Ablauf des Kalenderjahres erfolgt. Eine Ermittlung innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Quartals ist in vielen komplexen Fällen überhaupt nicht zu leisten. Der Nutzen der Neuregelung dürfte auch überschaubar sein. Aufgrund der fixen Abgabefristen für die

Steueranmeldungen (31.05. des Folgejahres) und des Zahlungstermins für die Abschlusszahlungen (25.06. des Folgejahres) würde eine Differenz zwischen endgültiger Steuerschuld und geleisteten Vorauszahlungen ohnehin verhältnismäßig zeitnah ausgeglichen werden.

Im Übrigen wäre das für die Vorauszahlungen angedachte Verfahren beispiellos im Vergleich zu anderen Steuerrechtsgebieten, wie etwa bei den Ertragsteuern. Die gesonderte Behandlung von Pflichtverletzungen durch den Steuerpflichtigen als Ordnungswidrigkeit ist absolut inakzeptabel. Hier reichen die Regelungen in der Abgabenordnung völlig aus.

#### Zu § 9 Abs. 1b neu StromStG

Der AGFW befürwortet die Klarstellung, dass zukünftig auf die Steuerbefreiungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 6b verzichtet werden kann, indem diese Verbräuche versteuert werden und dadurch z.B. das in den BHKWs eingesetzte Erdgas in Gänze nach § 53 EnergieStG entlastungsfähig ist.

#### Zu § 9b Abs. 1b neu StromStG, § 54 Abs. 1a neu EnergieStG

Durch die Neuregelungen sollen für den zur Abdeckung sog. Netzverluste eingesetzten Strom bzw. die dafür eingesetzten Energieerzeugnisse die entsprechenden Steuerentlastungen nur noch dann zur Anwendung kommen, wenn die erzeugte Nutzenergie (z.B. Fernwärme) durch ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft genutzt wird. Diese Änderung ist aus Sicht der fernwärmerzeugenden Unternehmen abzulehnen.

Mit Urteil vom 08.11.2016, VII R 6/16 hatte der BFH entschieden, dass für die zur Abdeckung der Netzverluste von einem Energieversorgungsunternehmen eingesetzten Energieerzeugnisse die Steuerentlastung nach § 54 EnergieStG zu gewähren ist, da der Leitungsverlust untrennbar mit der wirtschaftlichen Tätigkeit eines Energieversorgungsunternehmens verbunden ist. Andere Unternehmen können insoweit die erzeugte Wärme schon deshalb nicht nutzen, weil die dem Verlustausgleich dienende thermische Energie dem Betrieb des Fernwärmenetzes dient, d.h. in diesem verbraucht wird, und daher nicht gleichzeitig an einer Übergabestelle von Kunden dem Netz entnommen werden kann. Das geplante Gleichsetzen von eigenem Verbrauch und Lieferungen an Kunden in Bezug auf die Notwendigkeit der Verwendung der Fernwärme durch ein anderes Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft ist deshalb nicht sachgerecht. Daran ändern auch die völlig praxisfernen Regelungen in § 17c StromStV bzw. § 100a EnergieStV nichts, zumal es sich bei der Mehrzahl der Fernwärmekunden um Privat- bzw. nicht-gewerbliche Kunden handelt.

Hinsichtlich der konkreten Ermittlung des zu Abdeckung der Netzverluste eingesetzten Stroms bzw. der eingesetzten Energieerzeugnisse besteht nach dem Urteil des BFH vom 28.02.2023, VII R 27/20 Rechtssicherheit. Auch insoweit lässt sich kein Grund für die geplanten Gesetzesänderungen finden.

#### **Forderung**

Von den geplanten Gesetzesänderungen ist Abstand zu nehmen, da sie bei fernwärmespezifischen Anwendungen weder sach- noch praxisgerecht ist.

Weiteres Petikum: Im Rahmen der anstehenden Energiewende soll die Fernwärme eine herausragende Rolle spielen. In diesem Zusammenhang sind spätestens jetzt die als

diskriminierend empfundenen Regelungen in § 9b Abs. 1 Satz 2 StromStG bzw. § 54 Abs. 1 Satz 2 EnergieStG aufzuheben, wonach die Steuerentlastung für das Produzierende Gewerbe für die Energieversorgungsunternehmen nur dann zur Anwendung kommt, wenn die erzeugte Fernwärme von einem Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft genutzt wird. Eine vergleichbare Regelung gibt es für Hersteller anderer Konsumgüter nicht. So ist es für die Gewährung der Steuerentlastungen bspw. völlig egal, ob ein produziertes Auto von einer Privatperson oder von einem Unternehmen des Produzierenden Gewerbes genutzt wird. Das muss auch in Bezug auf die Fernwärme gelten. Es ist geradezu paradox, einerseits die Elektrifizierung der Wärmeerzeugung voranzutreiben, andererseits aber den Stromeinsatz in sog. Power-to-Heat-Anlagen praktisch von jeglicher Steuerentlastung auszuschließen.

#### **Forderung**

Die Regelungen zur Verhinderung von Missbrauch sind deutlich zielgerichteter auszugestalten.

#### Zu § 1d Abs. 2 S. 4 neu StromStV und § 11b Abs. 2 S. 4 neu EnergieStV

Der AGFW begrüßt die Umsetzung des BFH-Urteils (Az. VII R 1/23 vom 29.08.2023) bzw. EuGH-Urteils (Rs. C-553/21 vom 22.12.2022), so dass Entlastungsanträge nun spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist lt. Abgabenordnung § 169 - § 171 beim Hauptzollamt eingereicht werden können und nicht wie bisher bis zum 31.12. des Folgejahres. Dadurch können auch Feststellungen im Rahmen von Betriebsprüfungen und sich daraus ggf. ergebende Entlastungspotentiale noch nachträglich geltend gemacht werden.

#### Zu § 12 Abs. 1 neu StromStV i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 neu StromStG

Der AGFW bewertet die Klarstellung als positiv, dass auch Stromverbräuche, die zur Aufrechterhaltung der Fähigkeit Strom zu erzeugen - insbesondere in den Neben- und Hilfsanlagen wie z.B. zur Wasseraufbereitung, Dampferzeugerwasserspeisung, Frischluftversorgung, Brennstoffversorgung oder Rauchgasreinigung dienen, von der Stromsteuer befreit sind.

#### Zu §12b neu StromStV und § 9 neu EnergieStV

Die Neufassung des „Anlagenbegriffs“ ist insofern als positiv zu bewerten, als dass jetzt auf den jeweiligen Standort der Anlage abgestellt wird und daher die Fernsteuerbarkeit von Stromerzeugungsanlagen an verschiedenen Standorten nicht mehr zur Zusammenrechnung der Anlagenleistung (Verklammerung) und damit ggf. zum Ausschluss der Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG führen kann.

Jedoch stellt sich zum Beispiel für PV-Anlagen bzw. Windkraftanlagen an einem Standort anhand der Definition „Verbund aus technischen Komponenten, mit denen der Energiegehalt von Energieträgern in elektrischen Strom umgewandelt wird“ weiterhin die Frage nach welchen konkreten Kriterien diese ggf. als eine Anlage an einem Standort zusammengerechnet werden. Soll in diesem Zusammenhang z.B. weiterhin das GZD-Schreiben vom 11.03.2021 (Informationen zum Anlagenbegriff im Stromsteuerrecht) maßgeblich sein, welches wiederum aber nicht rechtlich bindend ist? In den Erläuterungen des BMF (Seite 99f) wird auf den funktionsbezogenen Anlagenbegriff im Zusammenhang mit dem BFH-Urteil vom 15.09.2020

(Az. VII R 30/19) verwiesen. Kommt es somit z.B. ausschließlich auf die Verbundenheit der Anlagen an dem jeweiligen Standort an und/oder auf die Modulbauweise oder Ähnliches?

#### **Forderung**

Eine Konkretisierung in der Stromsteuer-Durchführungsverordnung ist zu empfehlen, um eine unterschiedliche Rechtsauslegung zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung zu vermeiden.

#### **Ihr Ansprechpartner**

Dr.-Ing. Jens Kühne  
Bereichsleiter Erzeugung, Sektorkopplung  
und Speicher  
+49 69 6304-280  
j.kuehne@agfw.de

Herausgeber:

AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V.

Stresemannallee 30, D-60596, Frankfurt am Main  
Postfach 70 01 08, D-60551, Frankfurt am Main

Anschrift Büro Berlin:  
Schumannstraße 2, D-10117, Berlin-Mitte

Telefon: +49 69 6304-1  
Fax: +49 69 6304-391  
E-Mail: [info@agfw.de](mailto:info@agfw.de)  
Internet: [www.agfw.de](http://www.agfw.de)

AGFW ist der Spitzen- und Vollverband der energieeffizienten Versorgung mit Wärme, Kälte und Kraft-Wärme-Kopplung. Wir vereinen über 700 Versorgungsunternehmen (regional und kommunal), Energiedienstleister sowie Industriebetriebe der Branche aus Deutschland und Europa. Als Regelsetzer vertreten wir über 95 % des deutschen Fernwärmeanschlusswertes.

© copyright  
AGFW, Frankfurt am Main